

Name und Anschrift des Unternehmens

### **Nachweis B**

über die Einnahmen aus dem Verkehrsbetrieb

**Fahrgeldeinnahmen gemäß § 231 Abs. 2 SGB IX im**

**Zeitraum / Kalenderjahr:**

<b>Verbundeinnahmen</b> (Anteilszuscheidung aus gemeinschaftlichen Liniennetzen mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten und zusammengefassten Einnahmen)		<b>Fahrgeldeinnahmen außerhalb von Verbänden</b>
<b>Name des Verbundes ( I. )</b>	<b>Name des Verbundes ( II. )</b>	
<b>Einnahmen</b> - in Euro - <b>( Verbund I. )</b>	<b>Einnahmen</b> - in Euro - <b>( Verbund II. )</b>	<b>Einnahmen</b> - in Euro -
<b>Gesamteinnahmen gemäß § 231 Abs. 2 SGB IX</b>		
- in Euro -		
- in Worten -		

Fahrgeldeinnahmen im Sinne dieser Bestimmung sind alle Erträge aus dem Fahrkartenverkauf zum genehmigten Beförderungsentgelt einschließlich der Umsatzsteuer. Sie umfassen auch Erträge aus der Beförderung von Handgepäck, Krankenfahrstühlen, sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln und Tieren sowie aus erhöhten Beförderungsentgelten.

**Keine Fahrgeldeinnahmen im Sinne dieser Bestimmung sind dagegen:**

- a) Zuschüsse aus öffentlichen Kassen/Haushalten, die nicht umsatzsteuerpflichtig sind,
- b) Verlusteinnahmen oder ähnliche Ausgleichszahlungen aufgrund des § 45a PBefG bzw. § 64a PBefG / § 7a NNVG für die vergünstigte Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr,
- c) sonstige leistungsbezogene Zahlungen, z. B. Ausgleich für unterlassene Tarifierhöhungen, Ausgleichsleistungen für Mindereinnahmen als Folge von Kooperationen für die Einrichtung oder Unterhaltung bestimmter Betriebsleistungen - für verbundbedingte Mindererlöse (Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste) - oder für die Durchführung tariflicher Sonderangebote, Zahlungen Dritter für Schüler, Studenten und Auszubildende sowie Zuschläge im Bedarfsverkehr, sofern sie von allen Fahrgästen erhoben werden,
- d) Erstattungsbeträge für Fahrgeldausfälle aufgrund der Verpflichtung zur unentgeltlichen Beförderung von schwerbehinderten Menschen nach §§ 228 ff. SGB IX und Artikel 2 Abs.1 und 2 UnBefG,

- e) Fahrgeldeinnahmen aus Linienverkehren gem. § 42 PBefG, die kein Nahverkehr im Sinne des § 230 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX oder diesem nicht gleich zu achten sind; tarifliche Abgeltungen für solche Verkehre,
- f) Einnahmen aus Sonderlinienverkehren nach § 43 PBefG (Schülerfahrten, Berufsverkehr, Marktverkehr und Beförderung von Theaterbesuchern), bei denen gem. § 45 Abs. 3 PBefG auf die Einhaltung der Vorschriften über die Beförderungsentgelte ganz oder teilweise verzichtet wurde,
- g) fiktive Einnahmen aus der vergünstigten bzw. unentgeltlichen Abgabe von Mitarbeiter- und Rentnertickets,
- h) fiktive Einnahmen für kostenlose Fahrscheine an Besucher, politische Mandatsträger und aus Kulanzgründen sowie zu Werbe- und ggf. weiteren Zwecken,
- i) Einnahmen aus Personenbeförderungen gem. § 46 PBefG (z. B. Ausflugsfahrten) und Sonderfahrten mit Straßenbahnen,
- j) Einnahmen nach der Freistellungsverordnung,
- k) sonstige Einnahmen aus Zeitungs- und Postgutbeförderungen, aus dem Transport von Fahrrädern, Fahrzeugen (z. B. bei Fähren) und Frachten,
- l) Erlöse aus dem Verkauf von Fahrplänen und Zubehör,
- m) Wagenreinigungsgebühren (z. B. Schadensersatzleistungen an die Verkehrsunternehmen infolge von übergebührender Beanspruchung der Einrichtungsgegenstände des Verkehrsmittels, Vandalismus u. Ä.),
- n) Fundsachenerlöse,
- o) Einnahmen aus der Vermietung von Reklameflächen,
- p) abzuführende Ausgleichsbeträge für die Anerkennung von Fahrscheinen durch andere Verkehrsunternehmen,
- q) noch nicht geleistete bzw. uneinbringliche Beförderungsentgelte,
- r) Provisionen für Fahrkartenverkäufe,
- s) der erstattete Aufwand aus dem Betreiben von Mahnverfahren und Inkasso,
- t) der Ansatz einer nicht entrichteten Umsatzsteuer auf erhöhtes Beförderungsentgelt sowie
- u) Einnahmen aus Kombitickets, soweit der Anteil der freifahrtberechtigten schwerbehinderten Menschen bei der Kalkulation der Fahrkosten nicht kostenmindernd berücksichtigt wurde, und die Einnahmenbestandteile, die über den Fahrgeldanteil hinausgehen.

**Es wird bescheinigt, dass die nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen ausschließlich aus dem in Nachweis A aufgeführten öffentlichen Personenverkehr erzielt wurden. Bei der Ermittlung wurde der oben stehende Negativkatalog beachtet. Die Übereinstimmung mit der Finanzbuchhaltung und dem Jahresabschluss wird bestätigt.**

---

Ort, Datum

---

Unterschrift(en)

(Vertretungsbefugte(r) des Unternehmens)

---

Ort, Datum

---

Stempel und Unterschrift(en)

(Wirtschaftsprüfer / Wirtschaftsprüfungsgesellschaft /  
vereidigter Buchprüfer / Steuerberater / Steuerbevollmächtigter)